



Offenlegungsbericht der Kreissparkasse St. Wendel

Offenlegung gemäß CRR zum 31.12.2015



Inhaltsverzeichnis

1	Allgemeine Informationen	4
1.1	Einleitung und allgemeine Hinweise	4
1.2	Anwendungsbereich (Art. 431, 436 und 13 CRR, § 26a KWG)	4
1.3	Einschränkungen der Offenlegungspflicht (Art. 432 CRR)	4
1.4	Medium der Offenlegung (Art. 434 CRR)	5
1.5	Häufigkeit der Offenlegung (Art. 433 CRR)	5
2	Risikomanagement (Art. 435 CRR)	6
2.1	Angaben zum Risikomanagement und zum Risikoprofil (Art. 435 (1) CRR)	6
2.2	Angaben zur Unternehmensführung (Art. 435 (2) CRR)	6
3	Eigenmittel (Art. 437 CRR)	8
3.1	Eigenkapitalüberleitungsrechnung	8
3.2	Hauptmerkmale sowie vollständige Bedingungen der begebenen Kapitalinstrumente	9
3.3	Art und Beträge der Eigenmittelelemente	9
4	Eigenmittelanforderungen (Art. 438 CRR)	17
5	Kreditrisikooanpassungen (Art. 442 CRR)	19
5.1	Angaben zur Struktur des Kreditportfolios	19
5.2	Angaben zu überfälligen sowie notleidenden Positionen und zur Risikovorsorge	23
6	Inanspruchnahme von ECAI und ECA (Art. 444 CRR)	26
7	Beteiligungen im Anlagebuch (Art. 447 CRR)	28
8	Kreditrisikominderungstechniken (Art. 453 CRR)	29
9	Marktrisiko (Art. 445 CRR)	29
10	Zinsrisiko im Anlagebuch (Art. 448 CRR)	29
11	Gegenparteiausfallrisiko (Art. 439 CRR)	30
12	Operationelles Risiko (Art. 446 CRR)	31
13	Belastete und unbelastete Vermögenswerte (Art. 443 CRR)	31
14	Vergütungspolitik (Art. 450 CRR)	33
15	Verschuldung (Art. 451 CRR)	35

Abkürzungsverzeichnis

a. F.	Alte Fassung
BaFin	Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht
CIR	Cost Income Ratio
CRR	Capital Requirements Regulation
GuV	Gewinn- und Verlustrechnung
HGB	Handelsgesetzbuch
Instituts- VergV	Instituts-Vergütungsverordnung
k. A.	keine Angabe (ohne Relevanz)
KSA	Kreditrisiko-Standardansatz
KWG	Gesetz über das Kreditwesen (Kreditwesengesetz)
MaComp	Mindestanforderungen an die Compliancefunktion für Wertpapierdienstleistungsunternehmen
MaRisk	Mindestanforderungen an das Risikomanagement der Kreditinstitute
OGA	Organismen für gemeinsame Anlagen
SolvV	Solvabilitätsverordnung

1 Allgemeine Informationen

1.1 Einleitung und allgemeine Hinweise

Seit der Überarbeitung der aufsichtsrechtlichen Regelungen zur angemessenen Eigenkapitalausstattung international tätiger Banken durch den Baseler Ausschuss für Bankenaufsicht im Jahr 2004 besteht das Grundkonzept aus drei sich ergänzenden Säulen. Die dritte Säule ergänzt die quantitativen Vorgaben der ersten Säule (insbesondere Mindestkapitalanforderungen) und das interne Risikomanagement sowie Überprüfungsverfahren der Bankenaufsicht (zweite Säule). Mit der dritten Säule verfolgt die Aufsicht das Ziel, die Marktdisziplin zu erhöhen, indem Marktteilnehmern umfassende Informationen zum Risikoprofil eines Instituts zugänglich gemacht werden.

In Deutschland wurden die erweiterten Offenlegungsanforderungen der dritten Säule zum 1. Januar 2007 mit dem neuen § 26a KWG und der Einführung der Solvabilitätsverordnung (SolvV) in nationales Recht umgesetzt. Seit dem 1. Januar 2014 gelten in der gesamten Europäischen Union die Offenlegungsanforderungen der Capital Requirements Regulation (CRR), die die bisherigen SolvV-Vorgaben ablösen. Die bislang in § 7 InstitutsVergV a. F. geregelte Offenlegung von Informationen zur Vergütungspolitik findet sich nun ebenfalls in der CRR wieder.

Die im Bericht enthaltenen quantitativen Angaben entsprechen grundsätzlich dem Stand des Meldestichtags zum Ultimo Dezember des Berichtsjahres. Davon abweichend erfolgen die Angaben zu Kreditrisikoanpassungen auf Basis des festgestellten Jahresabschlusses.

Als im Sinne des § 17 der Instituts-Vergütungsverordnung nicht als bedeutend einzustufendes Institut besteht für die Sparkasse grundsätzlich keine Verpflichtung, Angaben zur Vergütungspolitik zu veröffentlichen. Auf freiwilliger Basis veröffentlicht die Sparkasse unter Punkt 14 die Informationen zu ihrem Vergütungssystem.

1.2 Anwendungsbereich (Art. 431, 436 und 13 CRR, § 26a KWG)

Qualitative Angaben

Die nachfolgenden Ausführungen enthalten die Angaben zum Anwendungsbereich der Offenlegung gemäß Artikel 431 und 436 CRR.

Die Offenlegung der Kreissparkasse St. Wendel erfolgt auf **Einzelinstitutsebene**.

1.3 Einschränkungen der Offenlegungspflicht (Art. 432 CRR)

Die Kreissparkasse St. Wendel macht von den Ausnahmeregelungen gemäß Artikel 432 CRR Gebrauch, bestimmte nicht wesentliche und vertrauliche Informationen bzw. Geschäftsgeheimnisse von der Offenlegung auszunehmen.

Eine Erläuterung zur Nicht-Offenlegung von nicht wesentlichen oder vertraulichen Informationen bzw. Geschäftsgeheimnissen wird im Folgenden entsprechend dokumentiert.

Folgende Ausnahmen wurden angewendet:

Unter Punkt 5.1 wurde unter Wesentlichkeitsgesichtspunkten auf eine geographische Aufgliederung verzichtet.

Davon unabhängig besitzen folgende Offenlegungsanforderungen der CRR aktuell keine Relevanz für die Kreissparkasse St. Wendel:

Art. 440 CRR (Antizyklische Kapitalpuffer sind erst ab dem Jahr 2016 aufzubauen.)

Art. 441 CRR (Die Kreissparkasse St. Wendel ist kein global systemrelevantes Institut.)

Art. 449 CRR (Verbriefungspositionen sind nicht vorhanden.)

Art. 452 (Für die Ermittlung der Kreditrisiken wird nicht der IRB-Ansatz, sondern der KSA zugrunde gelegt.)

Art. 454 (Die Kreissparkasse St. Wendel verwendet keinen fortgeschrittenen Messansatz für operationelle Risiken.)

Art. 455 (Die Kreissparkasse St. Wendel verwendet kein internes Modell für das Marktrisiko.)

1.4 Medium der Offenlegung (Art. 434 CRR)

Die offen zu legenden Informationen gemäß Artikel 434 CRR werden auf der Homepage der Kreissparkasse St. Wendel veröffentlicht.

Der Offenlegungsbericht bleibt bis zur Veröffentlichung des folgenden Offenlegungsberichtes jederzeit zugänglich. Der elektronische Zugang zum Offenlegungsbericht ist ohne namentliche Registrierung möglich.

Ein Teil der gemäß CRR offenzulegenden Informationen findet sich im Lagebericht der Kreissparkasse St. Wendel. In diesen Fällen enthält der Offenlegungsbericht gemäß Artikel 434 (1) Satz 3 CRR einen Hinweis auf die Veröffentlichung der Informationen im Lagebericht. Der Lagebericht wurde vom Vorstand freigegeben und ist auf der Homepage der Sparkasse veröffentlicht.

1.5 Häufigkeit der Offenlegung (Art. 433 CRR)

Gemäß Artikel 433 CRR müssen die nach Teil 8 CRR (Artikel 431 bis 455) erforderlichen Angaben mindestens einmal jährlich offen gelegt werden.

Die Kreissparkasse St. Wendel hat anhand der in Artikel 433 Satz 3 CRR dargelegten Merkmale geprüft, ob die Offenlegung mehr als einmal jährlich ganz oder teilweise zu erfolgen hat. Die Prüfung hat ergeben, dass eine jährliche Offenlegung ausreichend ist.

2 Risikomanagement (Art. 435 CRR)

2.1 Angaben zum Risikomanagement und zum Risikoprofil (Art. 435 (1) CRR)

Der Vorstand der Kreissparkasse St. Wendel erklärt gemäß Art. 435 (1) Buchstabe e) CRR, dass die eingerichteten Risikomanagementverfahren den gängigen Standards entsprechen und dem Risikoprofil und der Risikostrategie der Sparkasse angemessen sind. Der vom Vorstand genehmigte Lagebericht enthält unter Gliederungspunkt 3 den Risikobericht. Dieser beschreibt das Risikoprofil der Sparkasse und enthält wichtige Kennzahlen und Angaben zum Risikomanagement. Der Risikobericht stellt die Risikoerklärung nach Art. 435 (1) Buchstabe f) CRR dar.

2.2 Angaben zur Unternehmensführung (Art. 435 (2) CRR)

Informationen zu Mandaten des Leitungsorgans

	Anzahl der Leitungsfunktionen	Anzahl der Aufsichtsfunktionen
Ordentliche Mitglieder des Vorstands	0	3
Ordentliche Mitglieder des Verwaltungsrats	0	0

Tabelle: Anzahl der von Mitgliedern des Leitungsorgans bekleideten Leitungs- und Aufsichtsfunktionen zum 31. Dezember 2015 (Art. 435 (2) Buchstabe a) CRR)

In den Angaben sind die Mandate aufgeführt, für deren Wahrnehmung gemäß §§ 25c und 25d KWG Beschränkungen bestehen. Die jeweiligen Leitungs- und Aufsichtsfunktionen im eigenen Institut sind nicht mitgezählt.

Auswahl- und Diversitätsstrategie für die Mitglieder des Leitungsorgans (Art. 435 (2) Buchstaben b) und c) CRR)

Die Regelungen für die Auswahl der Mitglieder des Vorstands sowie des Verwaltungsrats sind - neben den gesetzlichen Regelungen im KWG und im saarländischen Sparkassengesetz (SSpG), in der Satzung sowie der Geschäftsordnung für den Vorstand bzw. den Verwaltungsrat der Sparkasse enthalten.

Danach bestellt der Kreistag des Landkreises St. Wendel als Vertretungskörperschaft des Trägers die Mitglieder des Vorstands auf die Dauer von sechs Jahren und bestimmt den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Aus wichtigem Grund kann er die Bestellung widerrufen. Vor Beschlussfassung des Kreistages über die Bestellung, die Bestimmung des Vorsitzenden sowie den Widerruf der Bestellung ist eine Anhörung des Verwaltungsrates erforderlich.

Bei der Neubesetzung des Vorstands achten Kreistag und Verwaltungsrat darauf, dass die Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen der Mitglieder des Vorstands ausgewogen sind. Darüber hinaus werden bei den Entscheidungen die Vorgaben des Gleichbehandlungsgesetzes (AGG) sowie das Landesgleichstellungsgesetz des Saarlandes beachtet.

Eine Findungskommission unterstützt den Verwaltungsrat bei der Ermittlung von geeigneten Bewerbern für die Besetzung des Vorstandspostens. Dabei wird insbesondere Wert auf die persönliche Zuverlässigkeit sowie die fachliche Eignung gelegt. Die fachliche Eignung setzt voraus, dass in ausreichendem Maß theoretische (z. B. Lehrinstitut, abgeschlossenes betriebswirtschaftliches Studium, Fachlehrgang) und praktische (z. B. Kreditentscheidungskompetenz, Mitwirkung Gesamtbanksteuer-

rung) Kenntnisse in den betreffenden Geschäften sowie mehrjährige Leitungserfahrung vorhanden ist. Die Vorgaben des BaFin-Merkblatts für die Prüfung der fachlichen Eignung und Zuverlässigkeit von Geschäftsleitern werden beachtet. Die Mitglieder des Vorstands verfügen über eine langjährige Berufserfahrung sowie umfangreiche Fachkenntnisse und Fähigkeiten in der Kreditwirtschaft.

Die Mitglieder des Verwaltungsrats der Sparkasse werden im Wesentlichen durch den Kreistag des Landkreises St. Wendel entsandt. Daneben werden weitere Mitglieder des Verwaltungsrats (Bedienstetenvertreter) auf der Grundlage des Saarländischen Sparkassengesetzes (SSpG) durch die Arbeitnehmer gewählt. Die Mitglieder des Verwaltungsrats sind ehrenamtlich tätig. Vorsitzender des Verwaltungsrats ist der Landrat des Landkreises St. Wendel.

Die Mitglieder des Verwaltungsrats haben Schulungen an der Akademie der Sparkassen Finanzgruppe Saar und der Sparkassenakademie Rheinland-Pfalz besucht bzw. verfügen über langjährige Berufserfahrung als Mitarbeiter der Sparkasse, so dass ausreichende Kenntnisse und Sachverstand für die Tätigkeit im Verwaltungsrat der Sparkasse vorhanden sind. Die Vorgaben des BaFin-Merkblatts zur Kontrolle der Mitglieder von Verwaltungs- und Aufsichtsorganen werden beachtet. Aufgrund dieser sparkassenrechtlichen Gegebenheiten ist die Festlegung und Umsetzung einer eigenständigen Diversitätsstrategie für den Verwaltungsrat nicht möglich.

Angaben zum Risikoausschuss (Art. 435 (2) Buchstabe d) CRR)

Ein separater Risikoausschuss gemäß § 13 a (4) SSpG wurde gebildet. Die Anzahl der im Jahr 2015 stattgefundenen Sitzungen beträgt vier.

Informationsfluss an das Leitungsorgan bei Fragen des Risikos (Art. 435 (2) Buchstabe e) CRR)

Die Informationen zur Risikoberichterstattung an den Vorstand sowie den Verwaltungsrat sind im Lagebericht nach § 289 HGB unter Gliederungspunkt 3 offengelegt.

3 Eigenmittel (Art. 437 CRR)

3.1 Eigenkapitalüberleitungsrechnung

(Angaben gemäß Art. 437 (1) Buchstabe a) CRR i. V .m. Anhang I der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1423/2013)

Die in der CRR geforderte vollständige Abstimmung der aufsichtsrechtlichen Kapitalposten mit den relevanten Bilanzposten ist in der folgenden Tabelle dargestellt:

Handelsbilanz zum 31.12.2015		Überleitung			Eigenmittel zum Meldestichtag 31.12.2015		
Passivposition		Bilanzwert			Hartes Kernkapital	Zusätzliches Kernkapital	Ergänzungskapital
		Euro	Euro		Euro	Euro	Euro
9.	Nachrangige Verbindlichkeiten						
10.	Genussrechtskapital						
11.	Fonds für allgemeine Bankrisiken	18.700.000,00	-5.000.000,00	1)	13.700.000,00		
12.	Eigenkapital						
	a) gezeichnetes Kapital						
	b) Kapitalrücklage						
	c) Gewinnrücklagen						
	ca) Sicherheitsrückla-	73.539.846,65			73.539.846,65		
	cb) andere Rücklagen						
	d) Bilanzgewinn	2.239.536,20	-2.239.536,20	2)			
Sonstige Überleitungskorrekturen							
Allgemeine Kreditrisikooanpassungen (Art. 62 Buchstabe c) CRR)							
Unternehmen der Finanzbranche (Art. 66 CRR)					-432.107,51		
Immaterielle Vermögensgegenstände (Art. 36 (1) Buchstabe b)					-212.782,08		
Aktive latente Steuern (Art. 36 (1) Buchstabe c) CRR)							
Übergangsvorschriften (Art. 476 bis 478, 481 CRR)					125.164,01		
Bestandsschutz für Kapitalinstrumente (Art. 484 CRR)							
					86.720.121,07		

Tabelle: Eigenkapital-Überleitungsrechnung

- 1) Abzug der Zuführung wegen Anrechnung der Eigenmittel nach Feststellung der Bilanz im Folgejahr (Art. 26 (1) Buchstabe f) CRR)
- 2) Abzug des Bilanzgewinns wegen Anrechnung der Eigenmittel nach Feststellung der Bilanz im Folgejahr (Art. 26 (1) Buchstabe c) CRR)

Die Daten entstammen den Bilanzpositionen des geprüften Jahresabschlusses 2015 sowie den aufsichtsrechtlichen Meldungen zu den Eigenmitteln per 31.12.2015.

3.2 Hauptmerkmale sowie vollständige Bedingungen der begebenen Kapitalinstrumente

(Angaben gemäß Art. 437 (1) Buchstaben b) und c) CRR i. V. m. Anhang II der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1423/2013)

Die Kreissparkasse St. Wendel hat keine Kapitalinstrumente begeben.

3.3 Art und Beträge der Eigenmittelelemente

(Angaben gemäß Artikel 437 (1) Buchstaben d) und e) CRR i. V. m. Anhang VI der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1423/2013)

Eine detaillierte Aufstellung der Eigenmittelelemente ist der folgenden Tabelle zu entnehmen.

31.12.2015		(A) BETRAG AM TAG DER OFFENLEGUNG	(B) VERWEIS AUF ARTIKEL IN DER VERORDNUNG (EU) Nr. 575/2013	(C) BETRÄGE, DIE DER BEHANDLUNG VOR DER VERORDNUNG (EU) Nr. 575/2013 UNTERLIEGEN ODER VORGESCHRIEBENER RESTBETRAG GEMÄß VERORDNUNG (EU) Nr. 575/2013
Euro				
HARTES KERNKAPITAL: INSTRUMENTE UND RÜCKLAGEN				
1	Kapitalinstrumente und das mit ihnen verbundene Agio	k.A.	26 (1), 27, 28, 29, Verzeichnis der EBA gemäß Artikel 26 Absatz 3	
	davon: Art des Finanzinstruments 1	k.A.	Verzeichnis der EBA gemäß Artikel 26 Absatz 3	
	davon: Art des Finanzinstruments 2	k.A.	Verzeichnis der EBA gemäß Artikel 26 Absatz 3	
	davon: Art des Finanzinstruments 3	k.A.	Verzeichnis der EBA gemäß Artikel 26 Absatz 3	
2	Einbehaltene Gewinne	73.539.846,65	26 (1) (c)	
3	Kumuliertes sonstiges Ergebnis (und sonstige Rücklagen, zur Berücksichtigung nicht realisierter Gewinne und Verluste nach den anwendbaren Rechnungslegungsstandards)	k.A.	26 (1)	
3a	Fonds für allgemeine Bankrisiken	13.700.000,00	26 (1) (f)	
4	Betrag der Posten im Sinne von Artikel 484 Absatz 3 zuzüglich des mit ihnen verbundenen Agios, dessen Anrechnung auf das CET1 ausläuft	k.A.	486 (2)	k.A.
	Staatliche Kapitalzuführungen mit Bestandschutz bis 1. Januar 2018	k.A.	483 (2)	k.A.
5	Minderheitsbeteiligungen (zulässiger Betrag in konsolidiertem CET1)	k.A.	84, 479, 480	k.A.
5a	Von unabhängiger Seite geprüfte Zwischengewinne, abzüglich aller vorhersehbaren Abgaben oder Dividenden	k.A.	26 (2)	



6	Hartes Kernkapital (CET1) vor regulatorischen Anpassungen	87.239.846,65		k.A.
Hartes Kernkapital (CET1): regulatorische Anpassungen				
7	Zusätzliche Bewertungsanpassungen (negativer Betrag)	k.A.	34, 105	
8	Immaterielle Vermögenswerte (verringert um entsprechende Steuerschulden) (negativer Betrag)	-85.112,83	36 (1) (b), 37, 472 (4)	-127.669,25
9	In der EU: leeres Feld			
10	Von der künftigen Rentabilität abhängige latente Steueransprüche, ausgenommen derjenigen, die aus temporären Differenzen resultieren (verringert um entsprechende Steuerschulden, wenn die Bedingungen von Artikel 38 Absatz 3 erfüllt sind) (negativer Betrag)	k.A.	36 (1) (c), 38, 472 (5)	k.A.
11	Rücklagen aus Gewinnen oder Verlusten aus zeitwertbilanzierten Geschäften zur Absicherung von Zahlungsströmen	k.A.	33 (a)	
12	Negative Beträge aus der Berechnung der erwarteten Verlustbeträge	k.A.	36 (1) (d), 40, 159, 472 (6)	k.A.
13	Anstieg des Eigenkapitals, der sich aus verbrieften Aktiva ergibt (negativer Betrag)	k.A.	32 (1)	
14	Durch Veränderungen der eigenen Bonität bedingte Gewinne oder Verluste aus zum beizulegenden Zeitwert bewerteten eigenen Verbindlichkeiten	k.A.	33 (b)	
15	Vermögenswerte aus Pensionsfonds mit Leistungszusage (negativer Betrag)	k.A.	36 (1) (e), 41, 472 (7)	k.A.
16	Direkte und indirekte Positionen eines Instituts in eigenen Instrumenten des harten Kernkapitals (negativer Betrag)	k.A.	36 (1) (f), 42, 472 (8)	k.A.
17	Positionen in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, die eine Überkreuzbeteiligung mit dem Institut eingegangen sind, die dem Ziel dient, dessen Eigenmittel künstlich zu erhöhen (negativer Betrag)	k.A.	36 (1) (g), 44, 472 (9)	k.A.
18	Direkte und Indirekte Positionen des Instituts in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält (mehr als 10 % und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag)	-172.843,00	36 (1) (h), 43, 45, 46, 49 (2) (3), 79, 472 (10)	-259.264,51
19	Direkte, indirekte und synthetische Positionen des Instituts in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält (mehr als 10 % und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag)	k.A.	36 (1) (i), 43, 45, 47, 48 (1) (b), 49 (1) bis (3), 79, 470, 472 (11)	k.A.
20	In der EU: leeres Feld			
20a	Forderungsbetrag aus folgenden Posten, denen ein Risikogewicht von 1 250 % zuzuordnen ist, wenn das Institut als Alternative jenen Forderungsbetrag vom Betrag der Posten des harten Kernkapitals abzieht	k.A.	36 (1) (k)	



20b	davon: qualifizierte Beteiligungen außerhalb des Finanzsektors (negativer Betrag)		k.A.	36 (1) (k) (i), 89 bis 91	
20c	davon: Verbriefungspositionen (negativer Betrag)		k.A.	36 (1) (k) (ii) 243 (1) (b) 244 (1) (b) 258	
20d	davon: Vorleistungen (negativer Betrag)		k.A.	36 (1) (k) (iii), 379 (3)	
21	Von der künftigen Rentabilität abhängige latente Steueransprüche, die aus temporären Differenzen resultieren (über dem Schwellenwert von 10 %, verringert um entsprechende Steuerschulden, wenn die Bedingungen von Artikel 38 Absatz 3 erfüllt sind) (negativer Betrag)		k.A.	36 (1) (c), 38, 48 (1) (a), 470, 472 (5)	
22	Betrag, der über dem Schwellenwert von 15 % liegt (negativer Betrag)		k.A.	48 (1)	
23	davon: direkte und indirekte Positionen des Instituts in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält		k.A.	36 (1) (i), 48 (1) (b), 470, 472 (11)	
24	In der EU: leeres Feld		k.A.		
25	davon: von der künftigen Rentabilität abhängige latente Steueransprüche, die aus temporären Differenzen resultieren		k.A.	36 (1) (C), 38, 48 (1) (a), 470, 472 (5)	
25a	Verluste des laufenden Geschäftsjahres (negativer Betrag)		k.A.	36 (1) (a), 472 (3)	
25b	Vorhersehbare steuerliche Belastung auf Posten des harten Kernkapitals (negativer Betrag)		k.A.	36 (1) (l)	
26	Regulatorische Anpassungen des harten Kernkapitals in Bezug auf Beträge, die der Vor-CRR-Behandlung unterliegen		k.A.		
26a	Regulatorische Anpassungen im Zusammenhang mit nicht realisierten Gewinnen und Verlusten gemäß Artikel 467 und 468		k.A.		
	davon: ... Abzugs- und Korrekturposten für nicht realisierte Verluste 1		k.A.	467	
	davon: ... Abzugs- und Korrekturposten für nicht realisierte Verluste 2		k.A.	467	
	davon: ... Abzugs- und Korrekturposten für nicht realisierte Gewinne 1		k.A.	468	
	davon: ... Abzugs- und Korrekturposten für nicht realisierte Gewinne 2		k.A.	468	
26b	Vom harten Kernkapital in Abzug zu bringender oder hinzuzurechnender Betrag In Bezug auf zusätzliche Abzugs- und Korrekturposten und gemäß der Vor-CRR-Behandlung erforderliche Abzüge		k.A.	481	
	davon: ...		k.A.	481	
27	Betrag der von den Posten des zusätzlichen Kernkapitals in Abzug zu bringenden Posten, der das zusätzliche Kernkapital des Instituts überschreitet (negativer Betrag)	-261.769,75		36 (1) (j)	
28	Regulatorische Anpassungen des harten Kernkapitals (CET1) insgesamt	-519.725,58			-386.933,76
29	Hartes Kernkapital (CET1)	86.720.121,07			
Zusätzliches Kernkapital (AT1): Instrumente					



30	Kapitalinstrumente und das mit ihnen verbundene Agio	k.A.	51, 52	
31	davon: gemäß anwendbaren Rechnungslegungsstandards als Eigenkapital eingestuft	k.A.		
32	davon: gemäß anwendbaren Rechnungslegungsstandards als Passiva eingestuft	k.A.		
33	Betrag der Posten im Sinne von Artikel 484 Absatz 4 zuzüglich des mit ihnen verbundenen Agios, dessen Anrechnung auf das AT1 ausläuft	k.A.	486 (3)	
	Staatliche Kapitalzuführungen mit Bestandschutz bis 1. Januar 2018	k.A.	483 (3)	k.A.
34	Zum konsolidierten zusätzlichen Kernkapital zählende Instrumente des qualifizierten Kernkapitals (einschließlich nicht in Zelle 5 enthaltener Minderheitsbeteiligungen), die von Tochterunternehmen begeben worden sind und von Drittparteien gehalten werden	k.A.	85, 86, 480	
35	davon: von Tochterunternehmen begebene Instrumente, deren Anrechnung ausläuft	k.A.	486 (3)	k.A.
36	Zusätzliches Kernkapital (AT1) vor regulatorischen Anpassungen	0,00		k.A.
Zusätzliches Kernkapital (AT1): regulatorische Anpassungen				
37	Direkte und indirekte Positionen eines Instituts in eigenen Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals (negativer Betrag)	k.A.	52 (1) (b), 56 (a), 57, 475 (2)	k.A.
38	Positionen in Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, die eine Überkreuzbeteiligung mit dem Institut eingegangen sind, die dem Ziel dient, dessen Eigenmittel künstlich zu erhöhen (negativer Betrag)	k.A.	56 (b), 58, 475 (3)	k.A.
39	Direkte und Indirekte Positionen des Instituts in Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält (mehr als 10 % und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag)	k.A.	56 (c), 59, 60, 79, 475 (4)	k.A.
40	Direkte und indirekte Positionen des Instituts in Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält (mehr als 10 % und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag)	k.A.	56 (d), 59, 79, 475 (4)	k.A.
41	Regulatorische Anpassungen des zusätzlichen Kernkapitals in Bezug auf Beträge, die der Vor-CRR-Behandlung und Behandlungen während der Übergangszeit unterliegen, für die Auslaufregelungen gemäß der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 gelten (d. h. CRR-Restbeträge)	-194.719,50		
41a	Vom zusätzlichen Kernkapital in Abzug zu bringende Restbeträge in Bezug auf vom harten Kernkapital in Abzug zu bringende Posten während der Übergangszeit gemäß Artikel 472 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013	-194.719,50	472, 472(3)(a), 472 (4), 472 (6), 472 (8) (a), 472 (9), 472 (10) (a), 472 (11) (a)	



	Davon: Immaterielle Vermögenswerte	-127.669,25		
	Davon: Korrekturposten am zusätzlichen Kernkapital aus nicht wesentlichen Positionen am harten Kernkapital von Unternehmen der Finanzbranche	-67.050,25		
41b	Vom zusätzlichen Kernkapital in Abzug zu bringende Restbeträge in Bezug auf vom Ergänzungskapital in Abzug zu bringende Posten während der Übergangszeit gemäß Artikel 475 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013	k.A.	477, 477 (3), 477 (4) (a)	
	davon Zeile für Zeile aufzuführende Posten, z. B. Überkreuzbeteiligungen an Instrumenten des Ergänzungskapitals, direkte Positionen nicht wesentlicher Beteiligungen am Kapital anderer Unternehmen der Finanzbranche usw.	k.A.		
41c	Vom zusätzlichen Kernkapital in Abzug zu bringender oder hinzuzurechnender Betrag in Bezug auf zusätzliche Abzugs- und Korrekturposten und gemäß der Vor-CRR-Behandlung erforderliche Abzüge	k.A.	467, 468, 481	
	davon: ... mögliche Abzugs- und Korrekturposten für nicht realisierte Verluste	k.A.	467	
	davon: ... mögliche Abzugs- und Korrekturposten für nicht realisierte Gewinnes	k.A.	468	
	davon: ...	k.A.	481	
42	Betrag der von den Posten des Ergänzungskapitals in Abzug zu bringenden Posten, der das Ergänzungskapital des Instituts überschreitet (negativer Betrag)	-67050,25	56 (e)	
42a	Betrag der von den Posten des Ergänzungskapitals in Abzug zu bringenden Posten, der das zusätzliche Kernkapital des Instituts überschreitet und statt dessen beim harten Kernkapital abgezogen wird (negativer Betrag)	261.769,75		
43	Regulatorische Anpassungen des zusätzlichen Kernkapitals (AT1) insgesamt	0,00		0,00
44	Zusätzliches Kernkapital (AT1)	0,00		
45	Kernkapital (T1 = CET1 + AT1)	86.720.121,07		
Ergänzungskapital (T2): Instrumente und Rücklagen				
46	Kapitalinstrumente und das mit ihnen verbundene Agio	k.A.	62, 63	
47	Betrag der Posten im Sinne von Artikel 484 Absatz 5 zuzüglich des mit ihnen verbundenen Agios, dessen Anrechnung auf das T2 ausläuft	k.A.	486 (4)	k.A.
	Staatliche Kapitalzuführungen mit Bestandschutz bis 1. Januar 2018	k.A.	483 (4)	k.A.
48	Zum konsolidierten Ergänzungskapital zählende qualifizierte Eigenmittelinstrumente (einschließlich nicht in den Zellen 5 bzw. 34 enthaltener Minderheitsbeteiligungen und AT1-Instrumente), die von Tochterunternehmen begeben worden sind und von Drittparteien gehalten werden	k.A.	87, 88, 480	
49	davon: von Tochterunternehmen begebene Instrumente, deren Anrechnung ausläuft	k.A.	486 (4)	k.A.

50	Kreditrisikooanpassungen	k.A.	62 (c) und (d)	
51	Ergänzungskapital (T2) vor regulatorischen Anpassungen	0,00		k.A.
Ergänzungskapital (T2): regulatorische Anpassungen				
52	Direkte und indirekte Positionen eines Instituts in eigenen Instrumenten des Ergänzungskapitals und nachrangigen Darlehen (negativer Betrag)	k.A.	63 (b) (i), 66 (a), 67, 477 (2)	k.A.
53	Positionen in Instrumenten des Ergänzungskapitals und nachrangigen Darlehen von Unternehmen der Finanzbranche, die eine Überkreuzbeteiligung mit dem Institut eingegangen sind, die dem Ziel dient, dessen Eigenmittel künstlich zu erhöhen (negativer Betrag)	k.A.	66 (b), 68, 477 (3)	k.A.
54	Direkte und indirekte Positionen des Instituts in Instrumenten des Ergänzungskapitals und nachrangigen Darlehen von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält (mehr als 10 % und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag)	k.A.	66 (c), 69, 70, 79, 477 (4)	k.A.
54a	davon: neue Positionen, die keinen Übergangsbestimmungen unterliegen	k.A.		
54b	davon: Positionen, die vor dem 1. Januar 2013 bestanden und Übergangsbestimmungen unterliegen	k.A.		k.A.
55	Direkte und indirekte Positionen des Instituts in Instrumenten des Ergänzungskapitals und nachrangigen Darlehen von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält (abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag)	k.A.	66 (d), 69, 79, 477 (4)	k.A.
56	Regulatorische Anpassungen des Ergänzungskapitals in Bezug auf Beträge, die der Vor-CRR-Behandlung und Behandlungen während der Übergangszeit unterliegen, für die Auslaufregelungen gemäß der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 gelten (d. h. CRR-Restbeträge)	-67.050,25		
56a	Vom Ergänzungskapital in Abzug zu bringende Restbeträge in Bezug auf vom harten Kernkapital in Abzug zu bringende Posten während der Übergangszeit gemäß Artikel 472 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013	-67050,25	472, 472(3)(a), 472 (4), 472 (6), 472 (8) (a), 472 (9), 472 (10) (a), 472 (11) (a)	
	Davon: Korrekturposten am Ergänzungskapital aus nicht wesentlichen Positionen am harten Kernkapital von Unternehmen der Finanzbranche	-67050,25		
56b	Vom Ergänzungskapital in Abzug zu bringende Restbeträge in Bezug auf vom zusätzlichen Kernkapital in Abzug zu bringende Posten während der Übergangszeit gemäß Artikel 475 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013	k.A.	475, 475 (2) (a), 475 (3), 475 (4) (a)	
	davon Zeile für Zeile aufzuführende Posten, z. B. Überkreuzbeteiligungen an Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals, direkte Positionen nicht wesentlicher Beteiligungen am Kapital anderer Unternehmen der Finanzbranche usw.	k.A.		



56c	Vom Ergänzungskapital in Abzug zu bringender oder hinzuzurechnender Betrag In Bezug auf zusätzliche Abzugs- und Korrekturposten und gemäß der Vor-CRR-Behandlung erforderliche Abzüge	k.A.	467, 468, 481	
	davon: ... mögliche Abzugs- und Korrekturposten für nicht realisierte Verluste	k.A.	467	
	davon: ... möglicher Abzugs- und Korrekturposten für nicht realisierte Gewinne	k.A.	468	
	davon: ...	k.A.	481	
56d	Betrag der von den Posten des Ergänzungskapitals in Abzug zu bringenden Posten, der das Ergänzungskapital des Institutes überschreitet und statt dessen beim zusätzlichen Kernkapital abgezogen wird (positiver Betrag)	67.050,25		
57	Regulatorische Anpassungen des Ergänzungskapitals (T2) insgesamt	0,00		k.A.
58	Ergänzungskapital (T2)	0,00		
59	Eigenkapital insgesamt (TC = T1 + T2)	86.720.121,07		
59a	Risikogewichtete Aktiva in Bezug auf Beträge, die der Vor-CRR-Behandlung und Behandlungen während der Übergangszeit unterliegen, für die Auslaufregelungen gemäß der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 gelten (d. h. CRR-Restbeträge)	125.164,01		
	davon: ... nicht vom harten Kernkapital in Abzug zu bringende Posten (Verordnung (EU) Nr. 575/2013, Restbeträge) (Zeile für Zeile aufzuführende Posten, z. B. von der künftigen Rentabilität abhängige latente Steueransprüche, verringert um entsprechende Steuerschulden, indirekte Positionen in eigenen Instrumenten des harten Kernkapitals usw.)	k.A.	472, 472 (5), 472 (8) (b), 472 (10) (b), 472 (11) (b)	
	davon: ... nicht von Posten des zusätzlichen Kernkapitals in Abzug zu bringende Posten (Verordnung (EU) Nr. 575/ 2013, Restbeträge) (Zeile für Zeile aufzuführende Posten, z. B. Überkreuzbeteiligungen an Instrumenten des Ergänzungskapitals, direkte Positionen nicht wesentlicher Beteiligungen am Kapital anderer Unternehmen der Finanzbranche usw.)	k.A.	475, 475 (2) (b), 475 (2) (c), 475 (4) (b)	
	davon: nicht wesentliche Positionen am Eigenkapital von Unternehmen der Finanzbranche	125.164,01	477, 477 (2) (b), 477 (2) (c), 477 (4) (b)	
60	Risikogewichtete Aktiva insgesamt	686.844.074,87		
Eigenkapitalquoten und -puffer				
61	Harte Kernkapitalquote (ausgedrückt als Prozentsatz des Gesamtforderungsbetrags)	12,63	92 (2) (a), 465	
62	Kernkapitalquote (ausgedrückt als Prozentsatz des Gesamtforderungsbetrags)	12,63	92 (2) (b), 465	
63	Gesamtkapitalquote (ausgedrückt als Prozentsatz des Gesamtforderungsbetrags)	12,63	92 (2) (c)	

64	Institutsspezifische Anforderung an Kapitalpuffer (Mindestanforderung an die harte Kernkapitalquote nach Artikel 92 Absatz 1 Buchstabe a, zuzüglich der Anforderungen an Kapitalerhaltungspuffer und antizyklische Kapitalpuffer, Systemrisikopuffer und Puffer für systemrelevante Institute (G-SRI oder A-SRI), ausgedrückt als Prozentsatz des Gesamtforderungsbetrags)	k.A.	CRD 128, 129, 130	
65	davon: Kapitalerhaltungspuffer	k.A.		
66	davon: antizyklischer Kapitalpuffer	k.A.		
67	davon: Systemrisikopuffer	k.A.		
67a	davon: Puffer für global systemrelevante Institute (G-SRI) oder andere systemrelevante Institute (A-SRI)	k.A.	CRD 131	
68	Verfügbares hartes Kernkapital für die Puffer (ausgedrückt als Prozentsatz des Gesamtforderungsbetrags)	8,13	CRD 128	
69	[in EU-Verordnung nicht relevant]			
70	[in EU-Verordnung nicht relevant]			
71	[in EU-Verordnung nicht relevant]			
Beträge unter den Schwellenwerten für Abzüge (vor Risikogewichtung)				
72	Direkte und indirekte Positionen des Instituts in Kapitalinstrumenten von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält (weniger als 10 % und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen)	8.702.706,46	36 (1) (h), 45, 46, 472 (10), 56 (c), 59, 60, 475 (4), 66 (C), 69, 70, 477 (4),	
73	Direkte und indirekte Positionen des Instituts in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält (weniger als 10 % und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen)	2.000,00	36 (1) (i), 45, 48, 470, 472 (11)	
74	In der EU: leeres Feld			
75	Von der künftigen Rentabilität abhängige latente Steueransprüche, die aus temporären Differenzen resultieren (unter dem Schwellenwert von 10 %, verringert um entsprechende Steuerschulden, wenn die Bedingungen von Artikel 38 Absatz 3 erfüllt sind)	k.A.	36 (1) (c), 38, 48, 470, 472 (5)	
Anwendbare Obergrenzen für die Einbeziehung von Wertberichtigungen in das Ergänzungskapital				
76	Auf das Ergänzungskapital anrechenbare Kreditrisikoanpassungen in Bezug auf Forderungen, für die der Standardansatz gilt (vor Anwendung der Obergrenze)	k.A.	62	
77	Obergrenze für die Anrechnung von Kreditrisikoanpassungen auf das Ergänzungskapital im Rahmen des Standardansatzes	7.841.769,97	62	
78	Auf das Ergänzungskapital anrechenbare Kreditrisikoanpassungen in Bezug auf Forderungen, für die der auf internen Beurteilungen basierende Ansatz gilt (vor Anwendung der Obergrenze)	k.A.	62	
79	Obergrenze für die Anrechnung von Kreditrisikoanpassungen auf das Ergänzungskapital im Rahmen des auf internen Beurteilungen basierenden Ansatzes	k.A.	62	

Eigenkapitalinstrumente, für die die Auslaufregelungen gelten (anwendbar nur vom 1. Januar 2014 bis 1. Januar 2022)				
80	Derzeitige Obergrenze für CET1-Instrumente, für die die Auslaufregelungen gelten		k.A.	484 (3), 486 (2) und (5)
81	Wegen Obergrenze aus CET1 ausgeschlossener Betrag (Betrag über Obergrenze nach Tilgungen und Fälligkeiten)		k.A.	484 (3), 486 (2) und (5)
82	Derzeitige Obergrenze für AT1-Instrumente, für die die Auslaufregelungen gelten		k.A.	484 (4), 486 (3) und (5)
83	Wegen Obergrenze aus AT1 ausgeschlossener Betrag (Betrag über Obergrenze nach Tilgungen und Fälligkeiten)		k.A.	484 (4), 486 (3) und (5)
84	Derzeitige Obergrenze für T2-Instrumente, für die die Auslaufregelungen gelten		k.A.	484 (5), 486 (4) und (5)
85	Wegen Obergrenze aus T2 ausgeschlossener Betrag (Betrag über Obergrenze nach Tilgungen und Fälligkeiten)		k.A.	484 (5), 486 (4) und (5)

Tabelle: Art und Beträge der Eigenmittelelemente

Art. 437 (1) Buchstabe f) findet keine Anwendung.

3.4 Überschreibungsbeträge (Art. 492 (2) CRR)

Die folgende Abbildung stellt dar, in welchem Ausmaß die Höhe des harten Kernkapitals und des Kernkapitals zum 31.12.2015 die Mindesteigenmittelanforderungen übersteigt.

	Mindestquote (Art. 492 (2) CRR i.V.m. Art. 92 CRR)	Ausmaß der Überschreitung
Hartes Kernkapital	4,5 %	8,1 %
Kernkapital	6,0 %	6,6 %

Tabelle: Ausmaß der Überschreitung der Mindesteigenmittelanforderungen

4 Eigenmittelanforderungen (Art. 438 CRR)

Qualitative Angaben (Art. 438 Buchstabe a) CRR)

Die Angaben zur Angemessenheit der Eigenmittel finden sich im Lagebericht nach § 289 HGB unter dem Punkt 3 wieder.

Art. 438 (1) Buchstabe b) CRR besitzt für die Kreissparkasse St. Wendel keine Relevanz.



Quantitative Angaben (Art. 438 Buchstaben c) bis f) CRR)

	31.12.2015 in EURO
Kreditrisiko	
Standardansatz	
Zentralstaaten oder Zentralbanken	0,00
Regionale oder lokale Gebietskörperschaften	3.158,81
Öffentliche Stellen	8.048,39
Multilaterale Entwicklungsbanken	0,00
Internationale Organisationen	0,00
Institute	160.269,56
Unternehmen	22.007.989,81
Mengengeschäft	10.121.871,97
Durch Immobilien besicherte Positionen	7.137.456,37
Ausgefallene Positionen	1.536.579,14
Mit besonders hohen Risiken verbundene Positionen	0,00
Positionen in Form von gedeckten Schuldverschreibungen	105.651,38
Verbriefungspositionen	0,00
Institute und Unternehmen mit kurzfristiger Bonitätsbeurteilung	0,00
Investmentfonds (OGA)	6.593.936,55
Beteiligungspositionen	1.768.540,85
Sonstige Posten	743.824,96
Marktrisiko des Handelsbuchs	
Standardansatz	0,00
Fremdwährungsrisiko	
Netto-Fremdwährungsposition	0,00
Abwicklungsrisiko	
Abwicklungs- / Lieferisiko	0,00
Operationelle Risiken	
Basisindikatoransatz	4.753.911,33
CVA-Risiko (Credit Value Adjustment)	
Standardmethode	6.286,86

Tabelle: Eigenmittelanforderungen nach Risikoarten und Risikopositionsklassen

5 Kreditrisikooanpassungen (Art. 442 CRR)

5.1 Angaben zur Struktur des Kreditportfolios

(Angaben gemäß Art. 442 Buchstaben c) bis f) CRR)

Gesamtbetrag der Risikopositionen

Die Ermittlung des Gesamtbetrags der Risikopositionen erfolgt nach aufsichtsrechtlichen Vorgaben. Die bilanziellen und außerbilanziellen Geschäfte werden jeweils mit ihren Buchwerten (nach Abzug der Risikovorsorge) gemäß Artikel 111 CRR ausgewiesen, die derivativen Instrumente mit ihren Kreditäquivalenzbeträgen.

Der Gesamtbetrag der Risikopositionen zum Meldestichtag in Höhe von 1.431.501T€ setzt sich aus sämtlichen Risikopositionsklassen gemäß Artikel 112 CRR mit Ausnahme der Beteiligungspositionen zusammen.

Die nachfolgende Übersicht enthält den Gesamtbetrag der Risikopositionen aufgeschlüsselt nach den für den KSA vorgegebenen Risikopositionsklassen. Die Aufschlüsselung des Gesamtbetrags der Risikopositionen ist in Jahresdurchschnittswerten angegeben.

31.12.2015 in T€	Jahresdurchschnittsbetrag der Risikopositionen
Zentralstaaten oder Zentralbanken	18.550
Regionale oder lokale Gebietskörperschaften	195.107
Öffentliche Stellen	400
Institute	101.523
Unternehmen	332.640
Mengengeschäft	267.177
Durch Immobilien besicherte Positionen	276.242
Ausgefallene Positionen	20.197
Positionen in Form von gedeckten Schuldverschreibungen	11.657
Investmentfonds (OGA)	148.680
Sonstige Posten	16766
Gesamt	1.388.939

Tabelle: Gesamtbetrag der Risikopositionen nach Risikopositionsklassen

Geografische Verteilung der Risikopositionen

Die Sparkasse ist ein regional tätiges Unternehmen. Da der weit überwiegende Anteil der Risikopositionen (99 %) auf Deutschland entfällt, wurde unter Wesentlichkeitsgesichtspunkten auf eine geografische Aufgliederung (Art. 442 Buchstabe d) CRR) verzichtet.

Aufschlüsselung der Risikopositionen nach Hauptbranchen

Die Sparkasse ordnet jedem Kunden eine Branche nach der Systematik der Wirtschaftszweige zu. Diese Branchen werden gruppiert und zu Hauptbranchen zusammengefasst offengelegt (Art. 442 Buchstabe e) CRR).

31.12.2015 in T€					
Finanzinstitute und öffentlicher Sektor	Banken	Offene Investmentvermögen inkl. Geldmarktfonds	Öffentliche Haushalte	Organisationen ohne Erwerbszweck	Sonstige
Zentralstaaten oder Zentralbanken	14.616	0	8.467	0	0
Regionale oder lokale Gebietskörperschaften	0	0	198.577	885	0
Öffentliche Stellen	0	0	491	0	22
Institute	97.974	0	0	0	0
Positionen in Form von gedeckten Schuldver-	13.206	0	0	0	0
Investmentfonds (OGA-Fonds)	0	159.143	0	0	0
Ausgefallene Positionen	0	0	0	0	0
Sonstige Posten	0	0	0	0	16.881
Gesamt	125.796	159.143	207.535	885	16.903

Tabelle: Risikopositionen nach Branchen – Finanzinstitute und öffentlicher Sektor

31.12.2015 in T€ Industrieunternehmen	Land- und Forstwirtschaft, Fischerei und Aquakultur	Energie- und Wasserver- sorgung, Entsorgung, Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden	Verarbeitendes Gewerbe	Baugewerbe	Sonstige
Unternehmen	0	66.146	42.444	12.125	0
Davon: KMU	0	53.412	20.361	12.125	0
Mengengeschäft	3.980	9.445	9.126	8.167	0
Davon: KMU	3.980	9.445	9.126	8.167	0
Durch Immobilien besicherte Positionen	780	30	3.139	4.877	0
Davon: KMU	780	30	2.955	4.877	0
Ausgefallene Positionen	219	1.508	1.505	984	0
Sonstige Posten	0	0	0	0	0
Gesamt	4.979	77.129	56.214	26.153	0

Tabelle: Risikopositionen nach Branchen – Industrieunternehmen

31.12.15 in T€ Dienstleistungsunternehmen und Privatpersonen	Organisationen ohne Erwerbs- zweck	Handel; Instandhaltung und Reparatur von Kraftfahrzeugen	Verkehr und Lagerei, Nachrich- tentübermittlung	Finanz- und Versicherungs- dienstleistungen	Grundstücks- und Wohnungs- wesen	Sonstiges Dienstleistungsge- werbe	Privatpersonen
Unternehmen	5.062	26.807	6.890	27.151	68.965	75.286	16.582
Davon: KMU	5.062	16.455	6.890	22.147	67.871	53.162	0
Mengengeschäft	1.484	16.532	1.402	1.893	5.975	31.914	194.140
Davon: KMU	1.484	16.532	1.402	1.893	5.975	31.914	0
Durch Immobilien besicherte Positio- nen	130	6.010	531	2.450	10.240	16.841	227.721
Davon: KMU	130	6.010	531	2.450	10.240	16.841	0
Ausgefallene Positionen	276	5.497	320	63	431	2.246	3.925
Sonstige Posten	0	0	0	0	0	0	0
Gesamt	6.952	54.846	9.143	31.557	85.611	126.287	442.368

Tabelle: Risikopositionen nach Branchen – Dienstleistungsunternehmen und Privatpersonen

Aufschlüsselung der Risikopositionen nach Restlaufzeiten

Bei den Restlaufzeiten (Offenlegung gemäß Art. 442 Buchstabe f) CRR) handelt es sich um vertragliche Restlaufzeiten.

31.12.2015 in T€	täglich fällig	< 1 Jahr	1 Jahr bis 5 Jahre	> 5 Jahre	unbe- stimmte RLZ
Zentralstaaten oder Zentralbanken	14.616	0	0	8.467	0
Regionale oder lokale Gebietskörperschaften	176.956	10	12.086	10.411	0
Öffentliche Stellen	10	0	21	482	0
Institute	0	36.033	32.022	29.919	0
Unternehmen	97.978	19.742	50.792	178.945	0
Mengengeschäft	113.238	4.707	28.944	137.170	0
Durch Immobilien besicherte Positionen	11.506	2.784	29.190	229.268	0
Ausgefallene Positionen	2.427	860	2.313	11.374	0
Positionen in Form von gedeckten Schuldver- schreibungen	0	0	13.206	0	0
Investmentfonds (OGA)	0	0	0	0	159.143
Sonstige Posten	8.872	0	0	0	8.009
Gesamt	425.603	64.136	168.574	606.036	167.152

Tabelle: Risikopositionen nach Restlaufzeiten

5.2 Angaben zu überfälligen sowie notleidenden Positionen und zur Risikovorsorge

(Angaben gemäß Art. 442 Buchstaben a) und b) sowie g) bis i) CRR)

Definition überfälliger und notleidender Forderungen

Eine Forderung gilt als „überfällig“, wenn Verbindlichkeiten eines Schuldners mehr als 90 aufeinander folgende Tage in Verzug sind. Dieser Verzug wird bei der Sparkasse nach Artikel 178 CRR für alle Risikopositionsklassen kreditnehmerbezogen ermittelt.

„Notleidende Kredite“ sind Forderungen, für die Maßnahmen der Risikovorsorge wie Wertberichtigungen oder Teilabschreibungen getroffen wurden bzw. die sich in Abwicklung befinden.

Ansätze und Methoden zur Bestimmung der Risikovorsorge

Die Sparkasse verfügt über Steuerungsinstrumente, um frühzeitig Adressenausfallrisiken bei Kreditengagements zu erkennen, diese zu steuern und zu bewerten sowie im Jahresabschluss durch Risikovorsorge (Einzelwertberichtigungen, Rückstellungen) abzuschirmen.

Hinsichtlich der handelsrechtlichen Bewertung verweisen wir auf die Ausführungen im Anhang zum Jahresabschluss vom 31. Dezember 2015.

Die Kreditengagements werden regelmäßig dahingehend überprüft, ob Risikovorsorgebedarf, d. h. Bedarf an spezifischen Kreditrisikoanpassungen, besteht. Eine außerordentliche Überprüfung erfolgt, wenn der Sparkasse Informationen vorliegen, die auf eine Verschlechterung der wirtschaftlichen Verhältnisse hinweisen. Die Höhe der im Einzelfall zu bildenden spezifischen Kreditrisikoanpassungen orientiert sich zum einen an der Wahrscheinlichkeit, mit der der Kreditnehmer seinen vertraglichen Verpflichtungen nicht mehr nachkommen kann. Basis hierfür ist die Beurteilung der wirtschaftlichen Verhältnisse und das Zahlungsverhalten des Kunden. Darüber hinaus erfolgt eine Bewertung der Sicherheiten mit ihren wahrscheinlichen Realisationswerten, um einschätzen zu können, welche Erlöse nach Eintritt von Leistungsstörungen noch zu erwarten sind.

Die Angemessenheit der spezifischen Kreditrisikoanpassungen wird regelmäßig überprüft und fortgeschrieben. Eine Auflösung der spezifischen Kreditrisikoanpassungen erfolgt bei nachhaltiger Verbesserung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Kreditnehmers, d. h. wenn die Kapitaldienstfähigkeit wieder erkennbar ist, oder wenn die Kreditrückführung aus vorhandenen Sicherheiten möglich ist.

Für latente Ausfallrisiken bildet die Sparkasse Pauschalwertberichtigungen. Darüber hinaus bestehen allgemeine Kreditrisikoanpassungen in Form von Vorsorgereserven für allgemeine Bankrisiken nach § 340f HGB.

Berechnungsweisen sowie die Prozesse zur Genehmigung der Risikovorsorge sind in den Organisationsrichtlinien der Sparkasse geregelt.

Notleidende und überfällige Risikopositionen nach Branchen und nach geografischen Gebieten

Die Nettoauflösung bei der Risikovorsorge im Kreditgeschäft betrug gemäß festgestelltem Jahresabschluss 2015 im Berichtszeitraum 846 T€ und setzt sich zusammen aus Zuführungen und Auflösungen von EWB, PWB, asservierten Zinsen und Rückstellungen. Direkt in die GuV übernommene Direktabschreibungen betragen im Berichtszeitraum 93 T€, die Eingänge auf abgeschriebene Forderungen 91 T€.

31.12.2015 in T€	Gesamtbetrag notleidender Forderungen	Bestand EWB einschließlich aservierter Zinsen	Bestand PWB	Bestand Rückstellungen	Aufwendungen für EWB, PWB, aservierte Zinsen und Rückstellungen	Direktabschreibungen abzgl. Eingänge auf abgeschriebene Forderungen	Gesamtbetrag überfälliger Forderungen
Banken	0	0	0	0	0	0	0
Öffentliche Haushalte	0	0	0	0	0	0	0
Privatpersonen	5.146	3.396	463	0	177	21	1.944
Unternehmen und wirtschaftlich selbständige Privatpersonen, davon	15.832	8.650	427	7	-1.023	-19	3.952
Land- und Forstwirtschaft, Fischerei und Aquakultur	600	448		0	39	0	28
Energie- und Wasserversorgung, Entsorgung, Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden	0	0		0	0	0	1.373
Verarbeitendes Gewerbe	4.094	3.424		3	-596	0	13
Baugewerbe	990	493		0	4	-5	429
Handel; Instandhaltung und Reparatur von Kraftfahrzeugen	6.294	2.383		0	-975	-5	869
Verkehr und Lagerei, Nachrichtenübermittlung	318	117		0	63	0	36
Finanz- und Versicherungsdienstleistungen	173	152		0	-8	0	37
Grundstücks- und Wohnungswesen	307	56		0	4	0	192
Sonstiges Dienstleistungsgewerbe	2.721	1.526		4	475	-8	975
Organisationen ohne Erwerbszweck	335	51		0	-29	-1	0
Sonstige	0	0		0	0	0	0
Gesamt	20.978	12.046	890	7	-846	2	5.896

Tabelle: Notleidende und überfällige Risikopositionen nach Branchen

31.12.2015 in T€	Gesamtbetrag notleidender Forderungen	Bestand EWB einschl. asservierter Zinsen	Bestand PWB	Bestand Rückstellungen	Gesamtbetrag überfälliger Forderungen
Deutschland	20.978	12.046	890	7	5.896
EWR	0	0	0	0	0
Sonstige	0	0	0	0	0
Gesamt	20.978	12.046	890	7	5.896

Tabelle: Notleidende und überfällige Risikopositionen nach geografischen Gebieten

Entwicklung der Risikovorsorge

31.12.2015 in T€	Anfangsbestand	Zuführung	Auflösung	Inanspruchnahme	Wechselkursbedingte und sonstige Veränderungen	Endbestand
Einzelwertberichtigungen	12.914	1.645	2.329	1.335	0	10.895
asservierte Zinsen	1.137	201	30	157	0	1.151
Rückstellungen	250	0	243	0	0	7
Pauschalwertberichtigungen	980	0	90	0	0	890
Summe spezifische Kreditrisikoanpassungen	15.281	1.846	2.692	1.492	0	12.943
Allgemeine Kreditrisikoanpassungen (als Ergänzungskapital angerechnete Vorsorgereserven nach § 340f HGB)	0					0

Tabelle: Entwicklung der Risikovorsorge

6 Inanspruchnahme von ECAI und ECA (Art. 444 CRR)

Zur Berechnung der regulatorischen Eigenmittelanforderungen für das Kreditrisiko verwendet die Sparkasse die in der CRR für den KSA vorgegebenen Risikogewichte. Dabei dürfen für die Bestimmung der Risikogewichte Bonitätsbeurteilungen externer Ratingagenturen herangezogen werden. Die folgende Übersicht enthält die benannten, aufsichtsrechtlich anerkannten Ratingagenturen (ECAI) sowie die Risikopositionsklassen, für welche die Agenturen in Anspruch genommen werden. Externe Bonitätsbeurteilungen von Exportversicherungsagenturen (ECA) werden nicht herangezogen.

Risikopositionsklasse nach Artikel 112 CRR	Benannte Ratingagenturen
Zentralstaaten oder Zentralbanken	Standard & Poor's Rating Services und Moody's Investors Service
Unternehmen	Standard & Poor's Rating Services und Moody's Investors Service
Verbriefungspositionen	Standard & Poor's Rating Services und Moody's Investors Service
Investmentfonds (OGA)	Standard & Poor's Rating Services und Moody's Investors Service

Tabelle: Benannte Ratingagenturen je Risikopositionsklasse

Die Übertragung der Bonitätsbeurteilung einer Emission auf die Forderung erfolgt auf Basis eines systemtechnisch unterstützten Ableitungssystems, das mit den Anforderungen nach Artikel 139 CRR übereinstimmt. Grundsätzlich wird so jeder Forderung ein Emissionsrating oder – sofern dieses nicht vorhanden ist - ein Emittentenrating übertragen. Falls kein Rating zugeordnet werden kann, wird die Forderung wie eine unbeurteilte Risikoposition behandelt.

Das für die jeweilige Forderung anzuwendende Risikogewicht wird anhand der in der CRR vorgegebenen Bonitätsstufen ermittelt. Die Zuordnung der externen Bonitätsbeurteilungen zu den Bonitätsstufen erfolgt auf Basis der von der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde EBA veröffentlichten Standardzuordnung.

Risikopositionswerte nach Risikogewichten vor und nach Berücksichtigung von Kreditrisikominderung

Der Risikopositionswert bildet die Grundlage für die Bestimmung der Eigenmittelanforderungen für das Kreditrisiko. Die nachfolgende Tabelle zeigt die Risikopositionswerte aufgeschlüsselt nach Risikogewichten. Kreditrisikominderungstechniken (Art. 453 CRR) werden nicht angewendet.

Risikogewicht in %	0	10	20	35	30-50	75	80-99	100	150	200
Risikopositionswert in T€ je Risikopositionsklasse										
Zentralstaaten oder Zentralbanken	23.083									
Regionale oder lokale Gebietskörperschaften	121.712		197							
Öffentliche Stellen			503							
Institute	87.957		10.017							
Unternehmen								287.351		
Mengengeschäft						183.074				
Durch Immobilien besicherte Positionen				263.453						
Ausgefallene Positionen								8.105	7.402	
Gedeckte Schuldverschreibungen		13.206								
Investmentfonds (OGA)					128.982		17.453	12.708		
Beteiligungspositionen								22.102		2
Sonstige Posten	7.583							9.298		

Tabelle: Risikopositionswerte

Der von den Eigenmitteln abgezogene Wert beträgt 307 T€.

7 Beteiligungen im Anlagebuch (Art. 447 CRR)

Die von der Kreissparkasse St. Wendel gehaltenen Beteiligungen lassen sich hinsichtlich der Art der Beteiligung in strategische und Kapitalbeteiligungen einteilen.

Bei den strategischen Beteiligungen handelt es sich im Wesentlichen um Verbundbeteiligungen. Kapitalbeteiligungen werden mit dem Ziel eingegangen, hinreichende Renditen in Relation zum Risiko auf das investierte Kapital zu erwirtschaften. Hierbei handelt es sich ausschließlich um Beteiligungen aus Eigenanlagegeschäften (Wertpapierspezialfonds und Direktanlagen).

Die Verbundbeteiligungen der Sparkasse, sowohl direkte als auch indirekte Beteiligungen, wurden aufgrund langfristiger strategischer Überlegungen eingegangen, um den Verbund der Sparkassen-Finanzgruppe dauerhaft zu stärken und den Wert der Marke Sparkasse zu fördern. Daneben bestehen weitere Beteiligungen an regionalen Wirtschaftsförderungsgesellschaften, um die Zusammenarbeit mit den Institutionen in der Region zu ermöglichen und nachhaltig die regionalen Wirtschaftsräume zu fördern. Die strategischen Beteiligungen dienen letztlich der Erfüllung des öffentlichen Auftrags durch den Gesetzgeber. Eine Gewinnerzielung steht somit nicht im Vordergrund.

Die Bewertung der Beteiligungen in der Rechnungslegung erfolgt nach den Vorschriften des HGB. Die Beteiligungen werden nach den für das Anlagevermögen geltenden Vorschriften gemäß § 253 Absätze 1 und 3 HGB bewertet, es sei denn, sie sind nicht dazu bestimmt, dauernd dem Geschäftsbetrieb zu dienen. In diesem Fall werden sie nach den für das Umlaufvermögen geltenden Vorschriften nach § 253 Absätze 1 und 4 HGB bewertet.

Für die Beteiligungen besteht eine eigenständige Strategie. Darin hat die Sparkasse die Ziele und Rahmenbedingungen für die Beteiligungen festgelegt. Weitere Informationen zum Risikomanagement sind im Lagebericht nach § 289 HGB unter Gliederungspunkt 3 offengelegt.

Die in der nachfolgenden Tabelle dargestellten Beteiligungspositionen basieren auf der Zuordnung zu der Risikoklasse Beteiligungen nach der CRR. Bei den Wertansätzen werden der in der Bilanz ausgewiesene Buchwert, der beizulegende Zeitwert (entspricht dem Buchwert) sowie, soweit an einer Börse notiert, ein vorhandener Börsenwert ausgewiesen.

31.12.2015 in T€	Buchwert/beizulegender Zeitwert	Börsenwert
Strategische Beteiligungen	13.030	nicht
Kapitalbeteiligungen	9.170	gehandelt
Gesamt	22.200	

Tabelle: Wertansätze für Beteiligungspositionen

Wichtige indirekte Beteiligungspositionen bestehen gegenüber Unternehmen des institutsbezogenen Sicherungssystems, hierzu zählt insbesondere die über den Regionalverband SVSaar gehaltene Beteiligung an der SaarLB.

Die mittelbaren Beteiligungspositionen gegenüber Unternehmen des institutsbezogenen Sicherungssystems betragen zum 31.12.2015 insgesamt 7.058 T€.

In den aufsichtsrechtlichen Meldungen zum 31.12.2015 wird für die Risikopositionsklasse Beteiligungen ein Positionswert in Höhe von 22.104 T€ ausgewiesen.

Im abgelaufenen Geschäftsjahr 2015 wurden keine Gewinne oder Verluste aus dem Verkauf von Beteiligungen realisiert. Latente Neubewertungsreserven aus Beteiligungen werden nicht ermittelt.

8 Kreditrisikominderungstechniken (Art. 453 CRR)

Die Sparkasse verwendet keine Kreditrisikominderungstechniken im Sinne der CRR.

Zur Absicherung von privaten Immobilienfinanzierungen nutzt die Sparkasse Grundpfandrechte als wesentliches Instrument zur Minimierung der mit dem Kreditgeschäft verbundenen Risiken. Die privilegierten Grundpfandrechte werden im KSA nicht als Kreditrisikominderung, sondern als eigenständige Risikopositionsklasse berücksichtigt und unter Artikel 442 CRR offengelegt. Die Bewertung der Grundpfandrechte erfolgt gemäß den Anforderungen der Artikel 125 CRR in Verbindung mit Artikel 208 CRR. Bei der Ermittlung der Sicherheitenwerte werden die Vorgaben der Beleihungswertermittlungsverordnung zu Grunde gelegt.

9 Marktrisiko (Art. 445 CRR)

Zur Ermittlung der Eigenkapitalanforderungen für das Marktrisiko verwendet die Sparkasse die aufsichtsrechtlichen Standardverfahren. Eigene interne Modelle i. S. von Art. 363 CRR kommen nicht zur Anwendung.

Eigenmittelanforderungen für die zum Stichtag vorliegenden Marktrisiken, ausschließlich Fremdwährungsrisikopositionen, bestehen nicht. Für die Bestände ist aufgrund des in Artikel 351 CRR festgelegten Schwellenwerts keine Unterlegung mit Eigenmitteln notwendig.

Informationen zum Risikomanagement der Marktpreisrisiken sind im Lagebericht nach § 289 HGB unter Gliederungspunkt 3 offengelegt.

10 Zinsrisiko im Anlagebuch (Art. 448 CRR)

Hierzu verweisen wir auf die Darstellung im Lagebericht nach § 289 HGB, Gliederungspunkt 3.

Zum 31.12.2015 betrug das mittels historischer Simulation für das Anlagebuch, bezogen auf ein Konfidenzniveau von 95,00% bei einer Haltedauer von 63 Handelstagen, ermittelte Zinsänderungsrisiko 6,6 Mio.€.

11 Gegenparteiausfallrisiko (Art. 439 CRR)

Qualitative Angaben (Art. 439 Buchstaben a) bis d) CRR)

Die Sparkasse schließt derivative Finanzgeschäfte zur Steuerung und Begrenzung von Zinsänderungsrisiken ab. Ein Handel zur Erzielung von Gewinnen aus Preisdifferenzen in diesen Instrumenten wird nicht betrieben.

Die Ermittlung der Eigenmittelanforderungen für derivative Positionen erfolgt auf Basis der aufsichtsrechtlichen Standardverfahren.

Die Anrechnungsbeträge für derivative Positionen werden zusammen mit den weiteren kreditrisikobehafteten Positionen bei der Ermittlung der Risikopositionen (Exposures) berücksichtigt.

Geschäfte in derivativen Finanzinstrumenten werden grundsätzlich außerbörslich (over the counter – OTC) abgeschlossen. Bei den Kontrahenten handelt es sich ausschließlich um inländische Kreditinstitute innerhalb des Haftungsverbundes der Sparkassen-Finanzgruppe. Für jeden Kontrahenten sind Limite zur Geschäfts- und Risikobegrenzung festgesetzt.

Für die Bilanzierung und Bewertung der derivativen Finanzinstrumente gelten die allgemeinen Grundsätze des HGB. Den negativen Zeitwerten bei zur Absicherung von Zinsänderungsrisiken abgeschlossenen Zinsswapgeschäften stehen positive Wertveränderungen in den abgesicherten Grundgeschäften gegenüber. Ein Verpflichtungsüberschuss besteht nicht, so dass die Bildung einer Rückstellung nicht erforderlich war.

Im Rahmen der Steuerung derivativer Adressenausfallrisikopositionen werden die Risikobeiträge von Markt- und Kontrahentenrisiken additiv behandelt. Daher erfolgt keine Betrachtung von Korrelationen dieser Risiken.

Die Sparkasse hat keine Verträge mit ihren Vertragspartnern abgeschlossen, die im Falle einer Ratingverschlechterung der Sparkasse zu Sicherheitennachschüssen bzw. der erstmaligen Stellung von Sicherheiten führen könnten.

Quantitative Angaben (Art. 439 Buchstaben e) bis h) CRR)

Die nachfolgende Tabelle enthält die positiven Wiederbeschaffungswerte einschließlich der Berücksichtigung von Netting und Sicherheiten.

31.12.2015 in T€	Positiver Bruttozeitwert	Aufrechnungsmöglichkeiten (Netting)	Saldierte aktuelle Ausfallrisikoposition	Anrechenbare Sicherheiten	Nettoausfallrisikoposition
Zinsderivate	443	0	443	0	443

Tabelle: Positive Wiederbeschaffungswerte

Das gesamte Gegenparteiausfallrisiko beläuft sich zum Stichtag 31.12.2015 auf 6.350 T€. Die Berechnung erfolgt gemäß CRR auf Basis der Ursprungsrisikomethode (Art. 275 CRR).

Art. 439 CRR, Buchstaben g und h (Kreditderivate) und i, findet keine Anwendung.

12 Operationelles Risiko (Art. 446 CRR)

Die Informationen zum operationellen Risiko sind im Lagebericht nach § 289 HGB unter Gliederungspunkt 3 offengelegt.

Der bankaufsichtsrechtliche Anrechnungsbetrag zur Eigenkapitalunterlegung für das operationelle Risiko wird anhand des Basisindikatoransatzes ermittelt. Zum 31.12.2015 betrug die Eigenmittelanforderung 4.754 T€.

13 Belastete und unbelastete Vermögenswerte (Art. 443 CRR)

Belastete Vermögenswerte sind grundsätzlich bilanzielle und außerbilanzielle Vermögensgegenstände, die bei besicherten Refinanzierungsgeschäften und sonstigen besicherten Verbindlichkeiten als Sicherheit eingesetzt werden und die nicht uneingeschränkt genutzt werden können.

Die Belastung von Vermögenswerten bei der Sparkasse resultiert aus Weiterleitungsdarlehen und Refinanzierungsgeschäften mit der Deutschen Bundesbank. Bei den Weiterleitungsdarlehen stehen den als Sicherheiten hinterlegten Vermögenswerten zweckgebundene spezifische Verbindlichkeiten gegenüber. Die Refinanzierungsgeschäfte mit der Deutschen Bundesbank sind durch eine generelle Verpfändung von Wertpapieren besichert. Die als Sicherheit hinterlegten Wertpapiere können in einem geregelten Verfahren ausgetauscht werden. Bei Vorliegen einer Übersicherung kann geschäftstäglich auf Antrag eine Freigabe der Sicherheiten erfolgen.

Die nachfolgenden Tabellen stellen die Vermögenswerte und Sicherheiten sowie deren Belastung dar. Der Anteil der in den sonstigen Vermögenswerten enthaltenen Vermögensgegenstände, die die Sparkasse als nicht verfügbar für Zwecke der Belastung ansieht (dies sind zum Beispiel die Sachanlagen) beträgt 10,3 %.

Die nachfolgende Tabelle enthält die Übersicht der gesamten Bilanzaktiva, angegeben als Medianwerte auf Basis der vierteljährlichen Meldungen zum Quartalsultimo.

Medianwerte 2015 in T€	Buchwert belasteter Vermögenswerte	Beizulegender Zeitwert belasteter Vermögenswerte	Buchwert unbelasteter Vermögenswerte	Beizulegender Zeitwert unbelasteter Vermögenswerte
Summe Vermögenswerte	97.930		1.021.787	
davon Aktieninstrumente	0	0	16.683	16.926
davon Schuldtitel	28.000	29.902	53.610	54.236
davon sonstige Vermögenswerte	0		167.464	

Tabelle: Belastete und unbelastete Vermögenswerte

Medianwerte 2015 in T€	Beizulegender Zeitwert der belasteten erhaltenen Sicherheiten bzw. ausgegebenen eigenen Schuldtitel	Beizulegender Zeitwert der erhaltenen Sicherheiten bzw. ausgegebenen eigenen Schuldtitel, die zur Belastung infrage kommen
Erhaltene Sicherheiten	0	0
davon Aktieninstrumente	0	0
davon Schuldtitel	0	0
davon sonstige erhaltene Sicherheiten	0	0
Andere ausgegebene eigene Schuldtitel als eigene Pfandbriefe oder ABS	0	10

Tabelle: Erhaltenen Sicherheiten

Die nachfolgende Übersicht enthält die mit belasteten Vermögenswerten und erhaltenen Sicherheiten verbundenen Verbindlichkeiten (Geschäfte der Passivseite und das Derivategeschäft), die die Quellen der Belastung darstellen.

Medianwerte 2015 in T€	Deckung der Verbindlichkeiten, Eventualverbindlichkeiten oder ausgeliehenen Wertpapiere	Vermögenswerte, erhaltene Sicherheiten und andere ausgegebene eigene Schuldtitel als belastete Pfandbriefe und ABS
Buchwert ausgewählter Verbindlichkeiten	98.094	97.930

Tabelle: Erhaltene Sicherheiten und damit verbundene Verbindlichkeiten

14 Vergütungspolitik (Art. 450 CRR)

Qualitative Angaben

Die Kreissparkasse St. Wendel ist aufgrund ihrer Größe (Bilanzsumme < 15 Mrd. €) kein bedeutendes Institut i.S. der InstitutsVergV, so dass für sie die „Allgemeinen Anforderungen an Vergütungssysteme“ gelten. Die Kreissparkasse St. Wendel ist tarifgebunden. Aus diesem Grund findet auf die Arbeitsverhältnisse der Beschäftigten der Tarifvertrag für private und öffentliche Banken Anwendung. Fast alle Beschäftigten erhalten eine Vergütung auf Grundlage der tariflichen Basis.

Die Kreissparkasse St. Wendel verfügte im Jahr 2015 über folgende Geschäftsbereiche:

- a) Markt (Vertrieb)
- b) Betrieb / Stab

Die Aufteilung der Vorstandsgehälter erfolgt analog der Zuständigkeit gemäß Geschäftsverteilungsplan und wird dem jeweiligen Geschäftsbereich zugeordnet.

Die Vergütung der Mitarbeiter (Ausnahme Vorstand) richtet sich nach dem Tarifvertrag für das private Bankgewerbe und öffentliche Banken. Darüber hinaus können Mitarbeiter auf freiwilliger Basis variable Vergütungsbestandteile erhalten. Variable Vergütungsbestandteile werden nur unter der Voraussetzung gezahlt, dass durch die Auszahlung die Ziele der Geschäftsstrategie, die Einhaltung der Eigenkapitalanforderungen und die Sicherung der Risikotragfähigkeit nicht gefährdet werden. Die Kontrollen der Kreissparkasse St. Wendel waren bei der Ausgestaltung des Vergütungssystems eingebunden. Für die Auszahlung variabler Vergütungsbestandteile wurde eine Obergrenze festgesetzt.

Die Vorstandsvergütung orientiert sich an den Empfehlungen des Sparkassenverbandes Saar für die Ausgestaltung von Vorstandsverträgen. Die Vergütung der aktiven Vorstandsmitglieder besteht aus einer Festvergütung und sieht keine variablen Vergütungsbestandteile vor. Für den Fall, dass künftig variable Vergütungsbestandteile Vertragsinhalt werden, ist durch den Verwaltungsrat eine Obergrenze für den Anteil der variablen Vergütung an der Gesamtvergütung festgesetzt, die das angemessene Verhältnis zwischen fixer und variabler Vergütung sichert.

Die Vergütung aller Mitarbeiter richtet sich nach dem Tarifvertrag für das private Bankgewerbe und öffentliche Banken. Die Arbeitsverträge enthalten keine vertraglich vereinbarten variablen Vergütungsbestandteile. Eine Ausnahme bilden hierbei die Mitarbeiter der Bereiche Immobilienvermittlung und Versicherungen. Beide Vertriebsbereiche gehören nicht zum risikorelevanten Geschäft.

Neben dem Tarifgehalt können alle Mitarbeiter (ohne Vorstand) in untergeordnetem Umfang eine variable Vergütung Gesamthaus erhalten. Diese freiwillige Zahlung wird nach Ablauf des Geschäftsjahres durch den Vorstand festgelegt und bemisst sich maßgeblich am Gesamterfolg der Kreissparkasse St. Wendel. Es gibt keinen vertraglichen Anspruch auf die Auszahlung dieser variablen Vergütung.

Zusätzlich können Mitarbeiter im Geschäftsbereich a) Markt/Vertrieb in untergeordnetem Umfang eine variable Vergütung für den Vertrieb erhalten. Die Mitarbeiter haben keinen Anspruch auf eine variable Vergütung aus Einzelgeschäften und insbesondere keinen vertraglichen Anspruch auf Auszahlung einer variablen Vergütung. Die eventuelle Auszahlung einer variablen Vergütung Vertrieb erfolgt auf freiwilliger Basis durch die Kreissparkasse St. Wendel und bemisst sich maßgeblich am Gesamterfolg (Jahresüberschuss nach Steuern, CIR) der Kreissparkasse St. Wendel und dem Zielerreichungsgrad der Vertriebsabteilungen. Damit ist die eventuelle Auszahlung einer variablen Vergütung Vertrieb eng an den Faktor Nachhaltigkeit geknüpft.

Für den Anteil der variablen Vergütung an der Gesamtvergütung ist durch den Vorstand eine Obergrenze festgesetzt, die das angemessene Verhältnis zwischen fixer und variabler Vergütung sichert. Es besteht somit keine signifikante Abhängigkeit von der variablen Vergütung.

Die Auszahlung der variablen Vergütung Gesamthaus erfolgt nach Feststehen des Betriebsergebnisses des betreffenden Geschäftsjahres als Einmalzahlung nachträglich im folgenden Geschäftsjahr.

Die Auszahlung der variablen Vergütung Vertrieb erfolgt nach Feststehen des Betriebsergebnisses des betreffenden Geschäftsjahres als Einmalzahlung nachträglich im folgenden Geschäftsjahr.

Damit entspricht das Vergütungssystem für Vorstände und für Mitarbeiter in der Kreissparkasse St. Wendel den Anforderungen der Institutsvergütungsverordnung und der MAComp. Der Verwaltungsrat der Kreissparkasse St. Wendel wird einmal jährlich über die Angemessenheit der Ausgestaltung des Vergütungssystems informiert.

Eine Einbindung externer Berater ist nicht erfolgt.

Quantitative Angaben

Geschäftsbereiche	Gesamtbetrag feste Vergütung in T€	Gesamtbetrag variable Vergütung in T€
a) Markt (Vertrieb)	6.757,8	164,6
b) Betrieb/Stab	5.446,6	26,5

Variable Vergütungsbestandteile werden dem Berichtsjahr zugeordnet, in dem sie entstanden sind, d.h. dass die fixe Vergütung des Jahres 2015 mit den variablen Vergütungsbestandteilen aus dem Jahr 2015 verglichen wird, die im Jahr 2016 zur Auszahlung kamen.

Die Gehälter der Vorstände sind dem Geschäftsbereich zugeordnet, für den im Berichtsjahr Zuständigkeit bestand. Die daraus resultierenden Gesamtbeträge der festen bzw. variablen Vergütungen werden daher einschließlich der Vergütungsbestandteile der beiden Vorstandsmitglieder dargestellt.

15 Verschuldung (Art. 451 CRR)

Die Verschuldung und die Verschuldungsquote werden für die Zwecke der Offenlegung per 31. Dezember 2015 gemäß delegierter Verordnung (EU) 2015/62 ermittelt. Dabei wird die Möglichkeit der Nicht-Berücksichtigung von Treuhandkrediten nach Art. 429 (11) CRR¹ nicht genutzt.

Der Vorstand wird regelmäßig über die Höhe der Verschuldungsquote informiert. Die Verschuldungsquote ist derzeit aufsichtlich noch nicht begrenzt. Daher verzichtet die Sparkasse auf eine entsprechende Limitierung.

Die Verschuldungsquote belief sich zum 31. Dezember 2015 auf 7,11 % (gemäß delegierter Verordnung (EU) 2015/62). Eine Ermittlung auf dieser Basis ist erstmalig zum 31. Dezember 2015 erfolgt. In den Vorjahren erfolgte die Ermittlung auf Basis der CRR. Daher können keine Aussagen über die Entwicklung im Berichtsjahr getroffen werden.

Die nachfolgenden Tabellen erläutern die Zusammensetzung der Verschuldungsquote. Alle Daten beziehen sich auf den Stichtag der Offenlegung.

Zeile LRSum		Anzusetzende Werte T€
1	Summe der im Jahresabschluss ausgewiesenen Vermögenswerte	1.125.890
2	Anpassung für Beteiligungen, die zu Bilanzierungszwecken konsolidiert werden, die jedoch nicht zum aufsichtlichen Konsolidierungskreis gehören	k.A.
3	(Anpassung für Treuhandvermögen, das gemäß den geltenden Rechnungslegungsvorschriften in der Bilanz ausgewiesen wird, aber von der Gesamtrisikopositionsmessgröße gemäß Artikel 429 Absatz 13 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 ausgenommen ist)	0
4	Anpassungen für derivative Finanzinstrumente	0
5	Anpassungen für Wertpapierfinanzierungsgeschäfte (SFT)	0
6	Anpassung für außerbilanzielle Geschäfte (d.h. Umwandlung der außerbilanziellen Geschäfte in Kreditäquivalenzbeträge)	78.821
EU-6a	(Anpassung für Risikopositionen aus Intragruppenforderungen, die von der Gesamtrisikopositionsmessgröße gemäß Artikel 429 Absatz 7 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 ausgenommen sind)	0
EU-6b	(Anpassungen für Risikopositionen, die gemäß Artikel 429 Absatz 14 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 von der Gesamtrisikopositionsmessgröße ausgenommen sind)	0
7	Sonstige Anpassungen	1.140.984
8	Gesamtrisikopositionsmessgröße der Verschuldungsquote	1.219.804

Tabelle: Summarischer Vergleich zwischen Bilanzaktiva und der Gesamtrisikopositionsmessgröße (LRSum)

¹ Gemäß delegierter Verordnung 2015/62 zur Änderung der CRR entspricht dies Art. 429 (13) CRR

Zeile LRCom		Risikopositionswerte der CRR- Verschuldungsquote TEUR
Bilanzielle Risikopositionen (ausgenommen Derivate und Wertpapierfinanzierungsgeschäfte (SFT))		
1	Bilanzwirksame Positionen (ohne Derivate, Wertpapierfinanzierungsgeschäfte (SFT) und Treuhandvermögen, jedoch einschließlich Sicherheiten)	1.141.503
2	(Aktiva, die zur Ermittlung des Kernkapitals abgezogen werden)	-520
3	Summe der bilanziellen Risikopositionen (ohne Derivate, Wertpapierfinanzierungsgeschäfte (SFT) und Treuhandvermögen) (Summe der Zeilen 1 und 2)	1.140.983
Derivative Risikopositionen		
4	Wiederbeschaffungskosten für alle Derivatgeschäfte (d. h. bereinigt um anrechenbare, in bar erhaltene Nachschüsse)	0
5	Aufschläge für den potenziellen künftigen Wiederbeschaffungswert in Bezug auf alle Derivatgeschäfte (Marktbewertungsmethode)	k.A.
EU-5a	Risikopositionswert gemäß Ursprungsrisikomethode	0
6	Hinzugerechneter Betrag von gestellten Sicherheiten für Derivatgeschäfte, wenn diese gemäß den geltenden Rechnungslegungsvorschriften von den Bilanzaktiva abgezogen werden	k.A.
7	(Abzug bei in bar erhaltenen Nachschüssen in Derivatgeschäften)	k.A.
8	(Ausgenommene Risikopositionen aus für Kunden über eine qualifizierte zentrale Gegenpartei (QCCP) abgerechnete Geschäfte)	k.A.
9	Bereinigter effektiver Nominalwert von geschriebenen Kreditderivaten	k.A.
10	(Bereinigte Aufrechnungen des effektiven Nominalwerts und Zuschlagsabzüge für ausgestellte Kreditderivate)	k.A.
11	Derivative Risikopositionen insgesamt (Summe der Zeilen 4 bis 10)	0
Risikopositionen aus Wertpapierfinanzierungsgeschäften (SFT)		
12	Brutto-Aktiva aus Wertpapierfinanzierungsgeschäften (SFT; ohne Anerkennung von Netting), nach Bereinigung um als Verkauf verbuchte Geschäfte	k.A.
13	(Aufgerechnete Beträge von Barverbindlichkeiten und -forderungen aus Brutto-Aktiva aus Wertpapierfinanzierungsgeschäften (SFT))	k.A.
14	Aufschlag auf das Gegenparteiausfallrisiko aus Wertpapierfinanzierungsgeschäften (SFT)	k.A.
EU-14a	Ausnahme für Wertpapierfinanzierungsgeschäfte (SFT): Aufschlag auf das Gegenparteiausfallrisiko gemäß Artikel 429b Absatz 4 und Artikel 222 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013	k.A.
15	Risikopositionen aus als Agent getätigten Geschäften	k.A.
EU-15a	(Ausgenommene Risikopositionen aus für Kunden über eine qualifizierte zentrale Gegenpartei (QCCP) abgerechnete Wertpapierfinanzierungsgeschäfte (SFT))	k.A.
16	Risikopositionen aus Wertpapierfinanzierungsgeschäften insgesamt (Summe der Zeilen 12 bis 15a)	k.A.
Andere außerbilanzielle Risikopositionen		
17	Außerbilanzielle Risikopositionen zum Bruttonominalwert	305.879
18	(Anpassungen für die Umrechnung in Kreditäquivalenzbeträge)	-227.059
19	Andere außerbilanzielle Risikopositionen (Summe der Zeilen 17 und 18)	78.820
Gemäß Artikel 429 Absätze 7 und 14 CRR ausgenommene Risikopositionen (bilanziell und außerbilanziell)		
EU-19a	(Gemäß Artikel 429 Absatz 7 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 ausgenommene gruppeninterne Risikopositionen (Einzelbasis) (bilanziell und außerbilanziell))	0
EU-19b	(Gemäß Artikel 429 Absatz 14 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 ausgenommene Risikopositionen (bilanziell und außerbilanziell))	0
Eigenkapital und Gesamtrisikopositionen		
20	Kernkapital	86.720

21	Gesamtrisikopositionsmessgröße der Verschuldungsquote (Summe der Zeilen 3, 11, 16, 19, EU-19a und EU-19b)	1.219.804
Verschuldungsquote		
22	Verschuldungsquote	7,1093
Anwendung von Übergangsbestimmungen und Wert ausgebuchter Treuhandpositionen		
EU-23	Anwendung von Übergangsbestimmungen für die Definition der Kapitalmessgröße	ja
EU-24	Wert ausgebuchter Treuhandpositionen gemäß Artikel 429 Absatz 13 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013	0

Tabelle: Einheitliches Offenlegungsschema für die Verschuldungsquote (LRCom)

Zeile LRSpI		Risikopositionswerte der CRR- Verschuldungsquote TEUR
EU-1	Bilanzielle Risikopositionen insgesamt (ohne Derivate, Wertpapierfinanzierungsgeschäfte (SFT), und ausgenommene Risikopositionen), davon:	1.141.503
EU-2	Risikopositionen des Handelsbuchs	k.A.
EU-3	Risikopositionen des Anlagebuchs, davon:	1.141.503
EU-4	Gedekte Schuldverschreibungen	13.206
EU-5	Risikopositionen, die wie Risikopositionen gegenüber Zentralstaaten behandelt werden	144.670
EU-6	Risikopositionen gegenüber regionalen Gebietskörperschaften, multilateralen Entwicklungsbanken, internationalen Organisationen und öffentlichen Stellen, die NICHT wie Risikopositionen gegenüber Zentralstaaten behandelt werden	699
EU-7	Institute	91.924
EU-8	Durch Grundpfandrechte auf Immobilien besichert	261.859
EU-9	Risikopositionen aus dem Mengengeschäft	163.290
EU-10	Unternehmen	265.633
EU-11	Ausgefallene Positionen	15.103
EU-12	Andere Forderungsklassen (z. B. Beteiligungspositionen, Verbriefungs-Risikopositionen und sonstige Aktiva, die keine Kreditverpflichtungen sind)	185.420

Tabelle: Aufschlüsselung von bilanziellen Risikopositionen (ohne Derivate, Wertpapierfinanzierungsgeschäfte (SFT) und ausgenommenen Risikopositionen) – (LRSpI)